

kvw-Zusatzversorgung

// Schulungsunterlagen Altersteilzeit

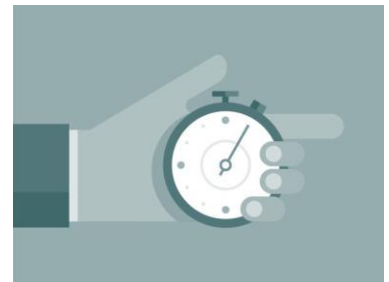
// Wer hat Anspruch auf Altersteilzeit?

- Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben
- Altersteilzeit muss bestehen, bis der Beschäftigte eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen kann
- Antrag ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn schriftlich zu stellen



// Details der Altersteilzeit

- Max. fünf Jahre
- Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
- **Teilzeitmodell**: AN wird **zur Hälfte** seiner ursprünglichen Arbeitszeit beschäftigt
- **Blockmodell**: Altersteilzeit wird in **zwei gleich große** Beschäftigungsphasen unterteilt:
 - 1. Arbeitsphase: AN arbeitet in seiner ursprünglichen Arbeitszeit
 - 2. Feststellungsphase: AN ist freigestellt



// Gehalt und Aufstockungsleistungen



- Beschäftigte erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile (§24 Abs. 2 TVöD)
- Grundlage für die Erhebung des Entgelts ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach §6 Abs. 2 TVöD
- Blockmodell: AN erhalten in der Arbeitsphase die Hälfte des Entgelts, welches ihnen zustehen würde
 - Die andere Hälfte fließt in das sog. Wertguthaben, welches in der Freistellungsphase ausgezahlt wird
- **AG** trägt die **Sozialversicherungsbeiträge** sowie die **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (zu 90%)**

// Aufstockung durch Arbeitgeber

- AG zahlt Aufstockungsbetrag von mind. 20% des Bruttoeinkommens
- Max. für sechs Jahre

Beispiel:

Monats-Bruttolohn (Vollzeit): 4.000 €, Aufstockungsbetrag des AG: 20%

Regelarbeitsentgelt für Teilzeit:	2.000€ (1.435,75€ Netto)	
+ Aufstockungsbetrag:		<u>+400€</u>
= Altersteilzeit netto:		1.835,75€

// Altersteilzeit bei den kvw



Wird mit einem/einer Beschäftigten
Altersteilzeit (ATZ) vereinbart, bleibt die
Pflichtversicherung während dieser Zeit
bei der Zusatzversorgungseinrichtung
erhalten.



Für die Dauer der ATZ werden **90%** des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts berücksichtigt. Damit wird in der Zusatzversorgung während der ATZ nur eine **unwesentlich geringere** Rentenanwartschaft erreicht als ohne Vereinbarung der ATZ.



Wurde die ATZ **nach dem 31. Dezember 2002** vereinbart, so ist das (halbe) Altersteilzeitentgelt vom Arbeitgeber mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren und wird damit auf **90% des ursprünglichen Vollzeitentgelts** hochgerechnet. Aus diesem „erhöhten“ Entgelt sind dann Umlagen / Beiträge zu zahlen.

// ATZ- Beispiel im AV I

Der 60-jährige Rolf W. ist im Jahr 2021 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Er hat ab dem 01.01.2021 **Altersteilzeit beantragt. Sein vorheriges zvE betrug 40.000,00 € jährlich.**

// Das zvE in der ATZ beträgt 36.000,00 €

(Entgelt in ATZ 20.000,00 € x 1,8 gemäß § 62 Abs. 3. kvw-Satzung

ODER

Entgelt vor ATZ 40.000,00 € x 90%)

// Rolf W. nutzt die Möglichkeit einer EUW **nicht.**

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.- Abschnitt	Ende Vers.- Abschnitt	Einzahler	VM	SM	zvE	Renten- anwartschaft
01.01.2021	31.12.2021	01	23	11	36.000,00 €	10,80 €

// ATZ- Beispiel im AV II

Die 60-jährige Bettina H. ist im Jahr 2020 ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab dem 01.09.2020 beginnt die am 06.02.2020 vereinbarte Altersteilzeit (ATZ)

// Das reguläre zVE vor der Altersteilzeit beträgt 36.000,00 €/Jahr (3.000,00 €/Monat)

// Bettina H. nutzt die Möglichkeit einer EUW **nicht**.

// ATZ – Beispiel im AV II

// Hinweise zur Ermittlung der Versicherungsabschnitte:

ZvE vom 01.01. – 31.08.2020	24.000,00 € (8 Monate x 3.000,00 €)
AG-Anteil zvE	22.608,70 € (24.000 : 6,9 x 6,5)
ANE-Anteil zvE	1.391,30 € (24.000 : 6,9 x 0,4)
zvE vom 01.09. – 31.12.2020	10.800,00 € (4 Monate x 2.700,00 €) (90%!)
AG-Anteil zvE	10.173,91 € (10.800 : 6,9 x 6,5)
ANE-Anteil zvE	626,09 € (10.800 : 6,9 x 0,4)

// ATZ- Beispiel im AV II

1	2	3	4	5	6	7
Buchungsschlüssel						
Beginn Vers.- Abschnitt	Ende Vers.- Abschnitt	Einzahler	VM	SM	zvE	Renten- anwartschaft
01.01.2020	31.08.2020	01	15	01	22.608,70 €	6,78 €
01.01.2020	31.08.2020	03	15	01	1.391,30 €	0,42 €
01.09.2020	31.12.2020	01	23	01	10.173,91 €	3,05 €
01.09.2020	31.12.2020	03	23	01	626,09 €	0,19 €